LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

A Problem

Die Klassenbildung in den Schulen berührt für die Betroffenen wichtige Belange. Äufnahmeentscheidungen, Klassengrößen und schulorganisatorische Maßnahmen werden durch sie bestimmt. Bislang werden die maßgeblichen Klassenbildungswerte durch Erlaß des Kultusministers festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat entschieden, daß diese Richtlinien keine hinreichende Rechtsgrundlage bieten. Die gegenwärtigen Klassenbildungswerte haben im laufenden Schuljahr zu größeren Klassen und Protesten in der schulpolitischen Öffentlichkeit geführt.

B Lösung

Durch Ergänzung der schulgesetzlichen Vorschriften soll erreicht werden, daß künftig die Klassenbildungswerte durch Rechtsverordnung geregelt werden. Gleichzeitig sollen durch den Landtag bereits im Gesetz die Obergrenzen und Untergrenzen für die Klassenbildung bestimmt werden. Dies sichert die vom Kultusminister bereits getroffene Vorabregelung für das Schuljahr 1989/90 ab.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Entstehende Kosten können dadurch begrenzt werden, daß Schulen und Schulträger dazu beitragen, nicht nur zu große, sondern auch zu kleine Klassen zu vermeiden. Durch die veränderte Klassenbildung kann sich ein zusätzlicher Bedarf an Lehrerstellen zunächst für die Eingangsklassen ergeben. Exakte Berechnungen hierzu können erst nach ersten Erfahrungen mit den geänderten Richtwerten vorgelegt werden.

Datum des Originals: 17.04.1989/Ausgegeben: 21.04.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archliv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt sind der Finanzminister und der Innenminister

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinzangesetzes (Klassenbildungsgesetz Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens Lande Nordrhein-Westfalen - Schulordnungsgesetz (SchOG) -VOM 8. April 1952 (GS.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz VOM 18. Dezember 1984 (GV.NW. 806), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt: Erstes Gesetz
zur Ordnung des Schulwesens im Lande NordrheinWestfalen
Vom 8. April 1952

§ 3

(1) Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen.

"Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen.

Mindestgröße jе Die der beträgt in Klasse Schüler, Grundschule 15 Schulen der in den 18 Sekundarstufe Ι Schüler.

Die Klassenbildungswerte werden im einzelnen durch die Rechtsverordnung zu § 5 SchFG bestimmt."

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel II

Änderung des Schulfinanzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen Schulfinanzgesetz (SchFG) - in der Fassung Bekanntmachung vom April 1970 (GV.NW. 27. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. l Buchstabe a) werden nach den Wörtern "Pflichtstunden der Lehrer," die Wörter eingefügt "die Klassenbildungswert,".

Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulänanzgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 17. April 1970

§ 5 Ermittlung des Unterrichtsbedarfs

- (1) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern durch Rechtsverordnung
- a) nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen oder Klassen die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden, die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die Relationen "Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, festzusetzen,
- b) das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen zu regeln.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Relationen "Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr (estzusetzen.

Begründung

Allgemeine Begründung

- Die Klassenbildungswerte sind bislang in den Richtlinien ı. durch Runderlaß des Kultusministers festgelegt worden. § 3 Schulordnungsgesetz gesetzliche Regelung besteht nicht. Klassenstärken vor, lediglich Unterricht ermöglichen" (§ 3 Abs. 1 SchOG). erziehenden Andere wichtige Faktoren, die maßgebliche Auswirkungen auf die Lehrerbedarfsberechnung haben, werden demgegenüber schon bislang durch die Rechtsverordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz festgelegt. (Schüler-Lehrer-Relation, Schülerwochenstunden, Lehrerpflichtstunden).
- 2. In mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen haben sich die Rechtsgrundlagen für die Klassenbildung als unzureichend erwiesen:
 - So sind z. B. Gesamtschulen verpflichtet worden, auch über die Klassenfrequenzhöchstwerte hinaus Schüler aufzunehmen, weil die Schulgesetze keine Höchstzahlen für die Aufnahme von Schülern in eine Klasse enthalten.
 - Andererseits bestehen Zweifel, inwieweit die bisherigen Mindestwerte für die Klassenbildung hinreichend gerichtsfest sind für schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger und Schulaufsichtsbehörden.
- 3. Die vorgesehenen Eckpunkte für die Klassenbildung entsprechen den Werten, die der Kultusminister für das kommende Schuljahr bestimmt hat.

Einzelbegründung

Zu Artikel I

Schulordnungsgesetzes soll eine Änderung des die Leitentscheidung über die Klassenstärken parlamentarische Obergrenzen sollen - abgesehen von getroffen werden. Die Schulen - bei 28 bis 30 Schülern pro Klasse liegen. einzügigen auszugehen, daß in mehrzügigen davon (insbesondere ab vier Züge) der Einsatz der Lehrer rationeller erfolgen kann als in kleinen Schulen.

Die gesetzlichen Eckpunkte ermöglichen auch die Festlegung von Bandbreiten, um sowohl besonders große als auch zu kleine Klassen zu vermeiden. Die Mindestwerte (Grundschule: 15; Sekundarstufe I: 18) entsprechen den bisher gültigen Mindestwerten. Die Klassenbildungswerte sollen im einzelnen in der Rechtsverordnung

getroffen werden, die auch bisher schon die wichtigen quantiativen Rahmenbedingungen für die Schulen enthält; dies ist die Verordnung zu § 5 SchFG, auf die nun § 3 SchOG verwiesen wird.

Zu Artikel II

Durch die Ergänzung von § 5 Schulfinanzgesetz wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß der Rechtsverordnung erweitert. Künftig sollen nicht nur die Schüler-Lehrer-Relation, die Schülerwochenstunden und die Lehrerpflichtstunden durch diese Verordnung geregelt werden, sondern auch die für alle Betroffenen verbindlichen Klassenbildungswerte.